

Franckesche Stiftungen zu Halle

Vier Zeugnisse Von denen heilsamen Privat-Erbauungen Der Kinder GOTTes, Und wie solche In rechter Ordnung zu gebrauchen

Franckfurt, 1741

VD18 12449350

Der vierdte Satz. Alle wahre Christen haben, vermöge ihres geistlichen
Priesterthums, das Recht, können auch zu der Tüchtigkeit gelangen, sich ohne
Nachtheil, sondern vielmehr zum Besten des ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194416

Der vierdte Satz.

Alle wahre Christen haben, vermöge ihres geistlichen Priestertums, das Recht, können auch zu der Tüchtigkeit gelangen, sich ohne Nachtheil, sondern vielmehr zum Besten des öffentlichen Lehr-Amtes, selbst untereinander zu erbauen.

Erweist.

§. I.

Die gemeinschaftliche Erbauung hat zu fordern das Recht der Natur selbst zum Grund. Denn dieses erfordert insgemein, daß einer nicht allein sein eigenes, sondern auch der andern, so seine Mitglieder in menschlicher Societät sind, Bestes an Leib und Seel zu befördern suche; sintemal besagtes Natur-Recht allerdings anweist, daß man nicht sich selbst allein, sondern auch andern, in gebührender Ordnung, zu leben habe. Und vermöge dieses Grundes ist auch ein jeder vernünftiger Levit verbunden, seinen Nächsten auf eine ihm nützliche Art zu erbauen.

§. II.

Nun aber hebet die Offenbarung des Göttlichen Willens und die Gnade die Natur nicht auf, sondern ändert und bessert sie nur, und führet sie nach und nach in den ersten anerschaffenen Stand. Und solchergestalt kommt das geoffenbarte Sitten-Gesetz dem Naturs-Rechte

Rechte auch in diesem Stück wohl zu statten. Denn es kläret dasselbe also auf, daß es anzeige, wie die gemeinschaftliche Erbauung in rechter Art, und zum rechten Zweck, geschehen könne und müsse. Und die Gnade zeigt die Quelle an, woraus sie zu leiten.

S. III.

Fragt man nun, auf was Art dann das geistliche Priesterthum hiebei in Consideration komme, und solches Recht gebe? So antworte: 1.) Ohne Gnade ist ein Mensch nicht allein ungeschickt, einen andern durch das Wort der Wahrheit an seiner Seelen zu erbauen, sondern er ist auch unbefugt dazu: Sientmal er ausser der Heils-Ordnung, und also auch ausser der rechten Befugniß, stehet. Denn nach Erforderung der Heils-Ordnung ist man schuldig, von sich selbst den Anfang der Erbauung zu machen, und dann seinen Nächsten hierinn zu lieben, als sich selbst. Darum wer das Erste unterlässe, der thut das Letzte unrichtig und unordentlicher Weise, auch mehr mit Entheiligung, als Heiligung des Namens Gottes, und also auch ohne rechte Befugniß; ob er wohl von weiten Jus ad rem behält. Weil man nun aber durch den rechten Gebrauch der Gnade Gottes in den Stand gesetzt wird, zu fordern sich, und denn auch seinen Nächsten, ordentlich und richtig zu lieben; so folget daraus, daß die Gnade das Recht und die Fähigkeit, sich untereinander zu erbauen, mittheile, oder daß sie das disfalls gegründ-

gründete Natur: Recht wohl aufkläre, und zum rechten Gebrauch bringe. 2.) Die Mittheilung der Gnade ist nichts anders, als die geistliche Salbung. Machet uns nun, bekandter massen, die geistliche Salbung zu geistlichen Priestern, so gehöret zum geistlichen Priestertum allerdings das Recht und die Tüchtigkeit, sich untereinander zu erbauen.

§. IV.

Zu dem ist noch dieses wohl zu mercken, daß bereits alle Israeliten, ohne Unterscheid, auch die, so nicht vom Stamm Levi waren, das Recht gehabt, auch die Tüchtigkeit haben können, untereinander ihre geistliche Erbauung zu befördern. Denn sie hatten ja alle das Natur: Recht, und das geoffenbarte Morals: Gesetze, nebst der sie tüchtig machenden Gnade. Und solchergestalt waren auf gewisse Art schon alle wahre Israeliten, die Gott im Geist und in der Wahrheit dienten, geistliche Priester: Wie es denn daher auch von allen insgemein heisset: Werder ihr meiner Stimme gehorchen, und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigenthum seyn, vor allen Völkern; und ihr sollt mir ein Priesterlich Königreich und ein heiliges Volk seyn. Exod. 19. v. 5. 6. Haben nun aber dieses Recht und Pflicht bereits alle Israeliten auf sich gehabt, wie viel mehr muß es sich denn nicht bey den wahren Christen befinden? Denn diese sind nicht allein geistliche Israeliten, sondern es sind auch die Vorrechte, die der Stamm Levi im Levitischen

schen Priesterthum hatte, auf sie mit einer all-
gemeinen Zueignung in grossen Gnaden trans-
feriret worden.

§. V.

Nachdem nun das Recht gemeinschaftli-
cher Erbauung bisher gleichsam à priori de-
monstrirt worden, wollen wir nun einige von
den Stellen Heiliger Schrift hieher setzen, so
dieses bekräftigen.

Röm. 15. v. 14.: Ich weiß fast wohl, lie-
ben Brüder, daß ihr selber voll Gürtigkeit
seyd, erfüllet mit allerley Erkenntniß, daß
ihr euch untereinander könnet ermahnen.

Ephes. 5. v. 18. seq.: Sauffet euch nicht voll
Weins, (haltet keine Sauff-Versammlungen,)
daraus ein unordentliches (asotisches) Wesen
folget; sondern werdet voll Geistes, (suchet
der Salbung, als geistliche Priester, immer
mehr theilhaftig zu werden, und wann ihr
denn zusammen kommet,) so redet unterein-
ander von Psalmen und Lob-Gesängen, und
geistlichen Liedern: Singet und spielet dem
Herrn in eurem Herzen. Und saget Danck
allezeit für alles, Gott und dem Vatter, in
dem Namen unsers Herrn Jesu Christi.
Item Cap. 5. v. 11.: Habt nicht Gemein-
schafft mit den unfruchtbaren Wercken der
Sinsterniß; sondern straffet sie vielmehr. Coloss.
3. v. 16.: Lasset das Wort Christi unter euch
reichlich wohnen, in aller Weisheit: Lehret
und ermahnet euch selbst mit Psalmen und
Lob,

lob-Gefängen, und geistlichen lieblichen Liedern, und singet dem Herrn in eurem Herzen.

1. Thessal. 5. v. 11. : Ermahnet euch untereinander, und bauet einer den andern, wie ihr denn thut. Item Cap. 5. v. 14. : Wir ermahnen euch, lieben Brüder, vermahnet die Ungezogenen; tröstet die Kleinmüthigen; traget die Schwachen; seyd gedultig gegen jederman.

Jac. 5. v. 19. 20 : Lieben Brüder, so jemand unter euch irren würde von der Wahrheit, und jemand bekehret ihn, der soll wissen, daß wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum seines Weges, der hat einer Seele vom Tode geholffen, und wird bedecken der Sünden Menge. Conf. Galat. 6. v. 1. Levit. 19. v. 17. Luc. 17. v. 3.

NB. Von allen diesen Dertern ist zu merken, daß sie an ganze Gemeinden geschrieben worden, und daher so viel weniger gezweifelt werden kan, daß das Recht, die Pflicht und die Tüchtigkeit, zur Erbauung für alle gehöre: Und obgleich dieses Lektüre, nemlich die Tüchtigkeit, wohl bey manchen aus seiner Schuld fehlet, so bleibet doch das Erste in seiner Verbindung feste stehen.

Der